

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p><b>§ 27 LICHTIMMISSIONEN</b></p> <p><sup>1</sup> Bei der Installation starker Lichtquellen ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen. Aussenbeleuchtungen müssen gegen oben abgeschirmt, nach unten ausgerichtet und zeitlich begrenzt sein. Die Beleuchtung von Objekten hat zielgerichtet und lichteffizient zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Weihnachtsbeleuchtungen vom 20. November bis 6. Januar.</p> <p><sup>2</sup> Zwischen 00.30 Uhr und 05.30 Uhr ist es verboten, Gebäude von aussen und Schaufenster zu beleuchten oder äussere Beleuchtungsvorrichtungen brennen zu lassen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.</p>	<p><b>§ 27 LICHTIMMISSIONEN</b></p> <p><sup>1</sup> Bei der Installation starker Lichtquellen ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen. Aussenbeleuchtungen müssen gegen oben abgeschirmt, nach unten ausgerichtet und zeitlich begrenzt sein. Die Beleuchtung von Objekten hat zielgerichtet und lichteffizient zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Weihnachtsbeleuchtungen vom 20. November bis 6. Januar.</p> <p><sup>2</sup> Zwischen <b>22.00 Uhr</b> und <b>06.00 Uhr</b> ist es verboten, Gebäude von aussen und Schaufenster zu beleuchten oder äussere Beleuchtungsvorrichtungen brennen zu lassen. <b>Für Weihnachtsbeleuchtungen in der Zeit vom 20. November bis 6. Januar gilt die Zeit von 00.30 Uhr bis 6.00 Uhr.</b></p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.</p>	